

Reglement

Rechtsdienst/Rechtsschutz

A. Rechtsauskünfte

Der Kaufmännische Verband Schweiz erteilt seinen Mitgliedern unentgeltlich umfassende Rechtsauskünfte in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen und die nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind.

Die Leistungen des KV-Schweiz-Rechtsschutzes in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Belangen können von Mitgliedern des KV Schweiz nur in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer beansprucht werden.

Unentgeltliche Erstberatungen erteilen ausschliesslich die Sektionen. Sie können eine andere Sektion oder ein Regionalsekretariat mit dieser Dienstleistung beauftragen. Der Rechtsdienst des KV Schweiz steht dem zuständigen Sekretariat in schwierigen Fällen als Beratungsstelle zur Verfügung. Übersteigt ein Fall die Kompetenz des zuständigen Sekretariats, wird er an den Rechtsdienst des KV Schweiz übergeben.

Die Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unter Ablehnung jeglicher Verantwortung gegeben.

B. Interventionen

Können sich ein Mitglied und der Arbeitgeber, eine Institution oder eine Behörde in einem Konflikt, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht, nicht einigen, kann zugunsten des Mitglieds interveniert werden. Die Intervention erfolgt, wenn die Forderung des Mitglieds berechtigt erscheint und nachdem es

sich zuerst, aufgrund der Beratung durch das zuständige Sekretariat, erfolglos mit der Gegenpartei auseinandergesetzt hat.

Das zuständige Sekretariat führt die Intervention für das Mitglied in der Regel unentgeltlich durch. Hat jedoch das Mitglied das Sekretariat falsch oder unvollständig orientiert, können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Führt die Intervention nicht zum Erfolg, hat das Mitglied bei gerichtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, einschliesslich dem Gebiet der Sozialversicherung, Anspruch auf Leistungen der Rechtsschutz-Versicherung mit Winterthur-ARAG-Rechtsschutz gemäss den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

C. Rechtsschutz-Versicherung

siehe Anhang, welcher Bestandteil des Reglements Rechtsdienst/Rechtsschutz ist.

D. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt jenes vom vom 19. Juni 2003.

Für die Änderungen ist der Zentralvorstand zuständig.

Angenommen an der Sitzung des Zentralvorstands vom 18. Juni 2005.

Inhaltsübersicht

Ihre Kollektiv- Rechtsschutzversicherung im Überblick

Seite 3

A

Umfang der Versicherung 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Seite 5

2 Versicherte Leistungen

3 Versicherte Rechtsfälle

4 Ausschlüsse

5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

6 Geltungsbereich

B

Verschiedene Bedingungen 1 Rechtsfallanmeldung

Seite 8

2 Rechtsfallabwicklung

3 Verjährung

4 Mitteilungen

5 Datenschutz

6 Gerichtsstand

7 Ergänzendes Recht

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

| | |
|---|--|
| Wer ist Versicherungsträger? | Die Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft , eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur Winterthur-Gruppe (www.winterthur.com) |
| Welche Personen sind versichert? | Mitglieder des KV Schweiz und andere Personen gemäss besonderer Vereinbarung (Ziff. A1). |
| Welche Streitfälle sind versichert? | Rechtliche Streitigkeiten (Ziff. A3), <ul style="list-style-type: none">– Strafverteidigung bei fahrlässig begangenen Straftaten– Versicherungsrecht als versicherte Person– Arbeitsrecht als Arbeitnehmer |
| Welche Rechtsfälle sind nicht versichert? | Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für (Ziff. A4): <ul style="list-style-type: none">– Geschäftsleitungsmitglieder, die gleichzeitig Aktionäre sind– Arbeitsbewilligungsangelegenheiten– die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen– Streitigkeiten unter Versicherten Personen und gegen den KV Schweiz– Rechtsfälle, die sich vor dem Beitritt zum KV Schweiz ereignet haben (Ziff. A5.4). |
| Welche Leistungen sind versichert? | Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme von CHF 250'000.- erbracht (Ziff. A2): <ul style="list-style-type: none">– Beratung durch die Winterthur-ARAG– Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter– Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)– Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)– Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten– Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei <p>Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.</p> |
| Wann besteht freie Anwaltswahl? | Immer bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren , wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei Interessenkollisionen oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der Winterthur Gruppe (Ziff. B2). |
| Wo gilt die Versicherung? | Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (Ziff. A6) <ul style="list-style-type: none">– in der Schweiz |
| Welche Pflichten hat der Versicherte? | Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (Ziff. B1 und 2): <ul style="list-style-type: none">– Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden– alle notwendigen Auskünfte erteilen– alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen– Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen |
| Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz? | Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist und eine gütliche Erledigung gescheitert ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen (Ziff. A5). |
| Welche Daten werden wie von der Winterthur-ARAG bearbeitet? | Die Winterthur-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none">– Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen etc.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;– Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;– Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;– Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkassodatenbanken;– allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. |

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalles aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (**Ziff. B5**).

Die Gesellschaften der Winterthur Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Zugriff auf Daten zwecks Identifizierung der Kunden und die Vertragsdaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Vertragsbedingungen.

Vertragsbedingungen

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

A Umfang der Versicherung

A 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

- 1 Versicherungsnehmer ist der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz).
- 2 Als Versicherte gelten:
 - 21 die Mitglieder des KV Schweiz in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer;
 - 22 die Mitglieder (natürliche Personen) von angeschlossenen Verbänden in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.

A 2 Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen berät die Winterthur-ARAG die Versicherten und bezahlt bis zu der im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
 - 11 einen im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
 - 12 Gutachten von Sachverständigen, die im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind;
 - 13 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
 - 14 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
 - 15 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - 16 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss Ziff. A 3.11. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Winterthur-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten.
- 2 Die **Garantiesumme** pro Rechtsfall beträgt CHF 250'000.-.
- 3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der Winterthur-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme nur einmal ausgerichtet.
- 4 **Streitwert:** Leistungen der Winterthur-ARAG werden nur für Angelegenheiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 500.- bis zu einem maximalen Streitwert von CHF 150'000.- gewährt. Bei periodischen Leistungen, wie Renten, bezieht sich der maximale Streitwert von CHF 150'000.- auf einen jährlichen Rentenanspruch.
Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.
- 5 **Selbstbehalt:** Der Versicherte übernimmt in einem durch die Winterthur-ARAG gedeckten Rechtsfall für Leistungen gemäss Ziff. A 2 einen Selbstbehalt von 20 % des externen Schadenaufwandes, wobei das Selbstbehaltsmaximum in Abhängigkeit der nachstehenden Streitwertsummen ermittelt wird. Bei

anfallenden Kosten eines externen Rechtsvertreters übernimmt die Winterthur-ARAG die Schadenaufwendungen unter Abzug des geschuldeten Selbstbehalts.

| Streitwertsumme in CHF von | Streitwertsumme in CHF bis | Selbstbehalt in % | Selbstbehalt maximiert auf CHF |
|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|---|
| 500.00 | 30'000.00 | 20 | 2'000.00 |
| 30'000.01 | 60'000.00 | 20 | 3'000.00 |
| 60'000.01 | 100'000.00 | 20 | 4'000.00 |
| 100'000.01 | 150'000.00 | 20 | 5'000.00 |

Sofern keine Kostengutsprache erteilt wird, ist durch den Versicherten für die Abklärungskosten der Prozessaussichten kein Selbstbehalt zu tragen.

- 6 **Nicht versichert** ist namentlich die Bezahlung von:
- 61 Bussen und Konventionalstrafen;
 - 62 Schadenersatz und Genugtuung;
 - 63 Kosten im Zusammenhang mit einem Schiedsgerichtsverfahren;
 - 64 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. In solchen Fällen erbringt die Winterthur-ARAG lediglich zurückzuerstattende Vorschussleistungen;
 - 65 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge in öffentliche Register und Notariatsgeschäfte.

A 3 Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten für **prozessuale Streitigkeiten** als Mitglied des KV Schweiz gemäss Ziff. A1.2, sofern er als Arbeitnehmer betroffen ist und diese im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
- 11 **Strafrecht:** bei gegen ihn gerichteten Verfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften. Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes werden versicherte Leistungen erst nach einem rechtskräftigen Entscheid über die Einstellung des Verfahrens oder den Freispruch des Versicherten rückwirkend erbracht;
 - 12 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen;
 - 13 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen sowie des Administrativ- und Disziplinarrechts im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses.
- 2 Die Winterthur-ARAG gewährt für arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten - unter Ausschluss anderer Rechtsbereiche - aus der erwähnten Tätigkeit Rechtsschutz.
- 3 Der Rechtsschutz erstreckt sich auf alle Arten von Streitigkeiten im Rahmen eines formellen Verfahrens, z.B. mit dem Arbeitgeber, einer Versicherungsinstitution, einer Personalvorsorgeeinrichtung oder einer privaten Versicherung usw. inkl. Inkassoverfahren. Der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird jedenfalls dann als gegeben angenommen, wenn es sich bei der Versicherungsleistung um einen Erwerbssersatz handelt, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit auf ein betriebliches oder ausserbetriebliches Ereignis zurückzuführen ist.

A 4 Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- 11 aus den in Ziff A 3 nicht aufgeführten Bereichen;
 - 12 gegen den KV Schweiz, gegen die Winterthur-ARAG, die beauftragte Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der Winterthur-Gruppe;
 - 13 bei Streitigkeiten mit einer Firma, deren Geschäftsleitung das Mitglied angehört und an deren Aktienkapital es mit mehr als 10 % beteiligt ist;
 - 14 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
 - 15 als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
 - 16 im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
 - 17 in Zoll-, Steuer- oder Arbeitsbewilligungsangelegenheiten.
- 2 Nicht versichert sind ferner Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

A 5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten
 - mit Vertragsbeginn;
 - mit dem Beitritt zum Kreis der versicherten Personen.
- 2 Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten
 - mit Aufhebung des Vertrages;
 - mit Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen;
 - wenn der Versicherte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- 3 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten. Für neu eintretende Mitglieder gilt eine Karenzfrist von drei Monaten. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:
 - 31 **im Sozialversicherungsrecht:** Bei einem Entschädigungsanspruch aufgrund eines Schadenereignisses (z.B. Unfall) ist der Zeitpunkt des Schadenereignisses massgebend. Bei einem Entschädigungsanspruch aufgrund eines kumulativ verlaufenden Sachverhaltes (z.B. Krankheit) ist bei einem - nicht angeforderten - anfechtbaren Entscheides dessen Erhalt massgebend, bei einem informellen Vorbescheid der Zeitpunkt der Aufforderung einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen;
 - 32 **in den übrigen Fällen:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 4 **Kein Versicherungsschutz** besteht, wenn sich der zugrunde liegende Tatbestand, für dessen Folgen Rechtsbeistand gewünscht wird, vor Inkrafttreten des Rechtsschutzes für das Mitglied ereignet hat.

A 6 Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein zuständig sind und die sich nach deren Recht beurteilen.

B Verschiedene Bedingungen

B 1 Rechtsfallanmeldung beim KV Schweiz und vorprozessuale Betreuung

- 1 **Rechtsfallanmeldung:** Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter rechtlichen Beistand beansprucht, ist dem KV Schweiz bzw. seiner Sektion unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

- 3 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der Winterthur-ARAG einzuholen, andernfalls kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen ablehnen.
- 4 **Aussergerichtliche Erledigung:** Vor Einleitung eines Prozesses ist eine effektive aussergerichtliche Erledigung der Streitigkeit anzustreben;
- 5 **Beratung durch den KV Schweiz:** Der KV Schweiz berät das Mitglied und interveniert gegebenenfalls hinsichtlich der Ansprüche des Mitgliedes bei der Gegenpartei. Bei laufenden Verjährungs- und Verwirkungsfristen übergibt der KV Schweiz den Rechtsfall mindestens 1 Monat vor Ablauf dieser Fristen der Winterthur-ARAG. Bleibt die Intervention erfolglos, so dass die Ansprüche des versicherten Mitgliedes nur noch auf dem Prozessweg durchsetzbar sind, ist die Winterthur-ARAG vollumfänglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr zu besprechen. Die Winterthur-ARAG vertritt alsdann das Mitglied.
- 6 **Vorprozessuale Vertretung:** Hat sich das versicherte Mitglied bereits vor Anmeldung des Rechtsschutzfalles bei der Winterthur-ARAG von einem anderen Rechtsbeistand vertreten lassen, so erbringt die Winterthur-ARAG für die vorprozessualen Bemühungen und Kosten keine Rechtsschutzleistungen.

B 2 Rechtsfallabwicklung und prozessuale Betreuung durch die Winterthur-ARAG

- 1 **Zustimmung der Winterthur-ARAG:** Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, der Abschluss eines Vergleiches oder die Einleitung eines Prozesses zu Lasten der Police bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Winterthur-ARAG;
- 2 **Freie Anwaltswahl:** Falls sich der Beizug eines Anwaltes übereinstimmend mit der Winterthur-ARAG als notwendig erweist, besteht die freie Anwaltswahl. Wird der erste Vorschlag eines Versicherten durch die Winterthur-ARAG begründet abgelehnt, so wählt die Winterthur-ARAG unter drei anderen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwälten einen aus;
- 3 **Vollmachtserteilung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalles hat der Versicherte der Winterthur-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 4 **Orientierungspflicht:** Der Versicherte befreit den Rechtsanwalt gegenüber der Winterthur-ARAG und dem KV Schweiz vom Anwaltsgeheimnis. Die Winterthur-ARAG orientiert den KV Schweiz über das Verfahren und dessen Erledigung.
- 5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Winterthur-ARAG bis zur Höhe der erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 6 **Aussichtslosigkeit:** Ist der KV Schweiz aufgrund der Vorbearbeitung des Rechtsfalles der Meinung, dass für die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs keine Erfolgsaussichten bestehen, so teilt er dies der Winterthur-ARAG mit. Lehnt es die Winterthur-ARAG ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten bzw. fortzusetzen oder ein Rechtsmittel zu ergreifen, weil nach ihrer Ansicht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, muss die Winterthur-ARAG dem Versicherten die vorgeschlagene Erledigung schriftlich begründen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall (unabhängig von einem Schiedsverfahren) dem Versicherten.
- 7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von zwanzig Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner (unabhängig von einem Schiedsverfahren) auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden

Massnahmen ergreifen. Erreicht er auf diesem Weg ein Resultat, das für ihn in der Hauptsache wesentlich günstiger ist als die von der Winterthur-ARAG bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, ersetzt ihm die Winterthur-ARAG im Rahmen dieser Vertragsbedingungen alle Kosten des weiteren Vorgehens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

B 3 Verjährung

- 1 Die Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäss Art. 46 VVG wird durch die Anmeldung des Rechtsfalles durch das Mitglied beim KV Schweiz bzw. bei seiner Sektion und alsdann durch jede mit dem Fall zusammenhängende und nach aussen erkennbare Handlung oder Massnahme seitens des KV Schweiz oder der Sektion unterbrochen.

B 4 Mitteilungen

- 1 Mitteilungen der Winterthur-ARAG an ein Mitglied erfolgen gültig an dessen letzte bekannt gegebene Adresse, mit Kopie für den KV Schweiz, sofern das Datenschutzgesetz nicht verletzt wird.

B 5 Datenschutz

- 1 Die Winterthur-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die Winterthur-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die Winterthur-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die Winterthur-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

B 6 Gerichtsstand

- 1 Klagen gegen die Winterthur-ARAG kann der Versicherte an seinem schweizerischen Wohnsitz oder in Zürich erheben.
- 2 Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

B 7 Ergänzendes Recht

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Winterthur-ARAG
Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft
Zürich